

Unmenschliche oder erniedrigende Polizeibehandlung ?

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer wurde, nach seinem Vorbringen, im Dezember 1992 am Max-Reinhard-Platz in Salzburg durch Organe der Bundespolizeidirektion Salzburg auf willkürliche und erniedrigende Art und Weise zur Durchführung eines Alkotests aufgefordert, wiewohl seines Erachtens jegliche Symptome einer Alkoholisierung gefehlt haben.

Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) des Landes Salzburg wies eine Beschwerde teils ab, teils zurück. Nach Ansicht des Senats stellt die Aufforderung zur Durchführung eines Alkotests keine unmittelbare verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt dar, weil damit keine Androhung oder Anwendung physischer Gewalt einhergeht. Der Beschwerdeführer sei aber - in Kenntnis der Folgen einer allfälligen Testverweigerung - von sich aus der Aufforderung nachgekommen. Dieser Teil sei daher zurückzuweisen.

Im Zusammenhang mit der vorgebrachten Verletzung des Verbots der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (Art. 3 EMRK) hielt der UVS fest, daß von einer derartigen Verletzung nur dann ausgegangen werden könne, wenn eine qualifizierte, die Menschenwürde beeinträchtigende gröbliche Mißachtung einer Person vorliege, so etwa das Versetzen von Ohrfeigen, Fußtritte, Zerren an den Haaren oder ähnliches. Hier sei es im Zug der Amtshandlung lediglich zu einer verbalen Auseinandersetzung auf einem unqualifizierten Niveau gekommen. Darin liege aber keine Verletzung des Art. 3 EMRK begründet. In dieser Hinsicht wurde die Beschwerde daher abgewiesen.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte die Behandlung der Beschwerde mit Beschluß vom 28. September 1993 (B 1124/93) ab und trat sie dem VwGH zur Entscheidung ab.

Rechtsausführungen:

Der VwGH führt u.a. aus: Der Beschwerdeführer rügt, daß die Behörde es unterlassen habe, von ihm beantragte Zeugenvernehmungen zum Beweis dafür durchzuführen, daß er zum Anhaltezeitpunkt nicht alkoholisiert gewesen sei.

Nach der ständigen Rechtssprechung ist jedoch die bloße Aufforderung zu einem Alkotest (§ 5 (2) StVO) keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (siehe etwa das Erkenntnis vom 25. März 1992, 91/03/0353). Die Zurückweisung der Beschwerde durch den UVS war daher rechtmäßig.

Die Beschwerde ist aus diesen Gründen als unbegründet abzuweisen.

[Das Erkenntnis im Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)